

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren zum Ersatz der Kosten für die Durchführung der Brandverhütungsschau im Landkreis Bad Doberan**

Auf der Grundlage der §§ 92 und 120 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V, S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 205) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V, S. 522) geändert am 22. November 2001 (GVOBl. M-V, S. 438), der §§ 19 und 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2002 (GVOBl. M-V S. 254) in Bekanntmachung der Neufassung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V vom 3. März 2002 (GVOBl. S 254) sowie der Verordnung über die Brandverhütungsschau M-V vom 3. Mai 2004 (GVOBl. M-V S. 184) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Bad Doberan vom 10. 11. 2004 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Durchführung der Brandverhütungsschau werden Gebühren und Auslagen zum Ersatz der Kosten für die Durchführung von Brandverhütungsschauen nach dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

Gebührenpflichtig sind die Amtshandlungen zur Durchführung der Brandverhütungsschau nach § 26 BrSchG einschließlich etwa erforderlicher Nachbesichtigungen.

### **§ 3 Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden im einzelnen nach den Sätzen und Bestimmungen der Anlage 1 zu dieser Satzung bemessen. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühren sind Umfang und Schwierigkeitsgrad der durchzuführenden Arbeiten im Einzelfall und der geleistete Arbeitsaufwand zu berücksichtigen.

### **§ 4 Auslagenersatz**

Neben den Gebühren nach § 2 sind bare Auslagen, die im Zuge der Amtshandlung entstehen, für die Gebühren nach § 3 berechnet werden, nicht zu erstatten. Sonst sind Auslagen zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt.

## **§ 5 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind der Eigentümer und der Besitzer des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6 Fälligkeit, Entrichtung, Betreibung**

- (1) Die Gebühr ist nach der Erbringung der Amtshandlung innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Rückstände werden nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes M-V eingezogen. (Verwaltungsvollstreckungsgesetz)

## **§ 7 Stundung, Niederschlagung, Erlass**

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Gebührenschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei Beträgen über 500 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (2) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen.
- (3) Ansprüche aus dem Abgabenverhältnis können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

## **§ 8 Rechtsmittel**

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen den Zahlungspflichtigen die Rechtsbehelfe des Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V – VwVfG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2004 (GVOBl. M-V S. 1006) zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 08. 12. 2004 in Kraft.

gez. i.V. M. Gerth  
Thomas Leuchert  
Landrat

Anlage 1**Gebührensätze**

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung der Kosten für die Durchführung der Brandverhütungsschau im Landkreis Bad Doberan gelten folgende Regelsätze:

<b>1.</b>	<b>Durchführung einer Brandverhütungsschau</b>	<b>Kosten</b>
<b>1.1</b>	<b><i>Erstbegehung ohne Nachschau</i></b>	
1.1.1	Grundgebühr	78 €
1.1.2	zusätzlich für die Begehung bis 30 min	26 €
1.1.3	zusätzlich für jede weitere 30 min Begehung	26 €
<b>1.2</b>	<b><i>Erste Nachschau</i></b>	
1.2.1	Grundgebühr	78 €
1.2.2	zusätzlich für die Begehung bis 30 min	26 €
1.2.3	zusätzlich für jede weitere 30 min Begehung	26 €
<b>1.3</b>	<b><i>Zweite und jede weitere notwendige Nachschau</i></b>	
1.3.1	Grundgebühr	39 €
1.3.2	zusätzlich für die Begehung bis 30 min	26 €
1.3.3	zusätzlich für jede weitere 30 min Begehung	26 €

**2. Sonstige Bestimmungen**

- 2.1 Die Gebühren nach der Ziffer 1 bemessen sich für die Tätigkeit eines Brandverhütungsbeauftragten. Sind mehrere Brandverhütungsbeauftragte für die Durchführung der Amtshandlung zwingend notwendig und unabweisbar, erhöhen sich die Stundensätze entsprechend.
- 2.2 Die Brandverhütungsschauen werden in regelmäßigen Zeitabständen durchgeführt. Sie richten sich nach den Bestimmungen des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V, den hierzu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie den einschlägigen baurechtlichen Vorschriften.